

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Übersicht

Vernehmlassungsprojekt	Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025
Frist Einreichung	16.09.2024
Eröffnung	24.05.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1
Kontaktperson	Sereina Dick
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	WWF Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hohlstrasse 110, Zürich
Kontaktperson Vorname	Ruedi
Kontaktperson Name	Bösiger
Emailadresse	ruedi.boesiger@wwf.ch
Telefonnummer (Rückfragen)	+41442972324
Eingereicht am	--
Gruppenzugehörigkeit	OTHER
Andere Gruppenzugehörigkeit	--

Generelle Stellungnahme

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	Eher Zustimmung	<p>Das integrierte Risikomanagement (IRM) ist sehr zu begrüßen. Alle relevanten Stakeholder müssen beteiligt sein. Insbesondere begrüßen wir ausdrücklich, dass Nachhaltigkeit im umfassenden (ökologisch, wirtschaftlich und sozial) Sinne angestrebt wird.</p> <p>Wir begrüßen die Präzisierungen in der Wasserbauverordnung insbesondere die differenzierte Betrachtung des Gewässerunterhalts und die Würdigung dessen wichtigen Beitrags zu den natürlichen Funktionen des Gewässers und damit zur Anpassung an den Klimawandel. Erweiterte Gewässerräume, die standortadäquat bewirtschaftet werden leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur.</p> <p>Wir finden es auch sehr positiv, dass in der angepassten GschV explizit auch auf die Unterhaltmassnahmen hingewiesen wird und betont wird, dass dies dazu beitragen, dass standorttypische Lebensräume, Prozesse und Strukturen entstehen.</p>	
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	--	--	

Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 1 Geltungsbereich	Zustimmung mit Anpassung	<p>Diese Verordnung regelt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor folgenden Hochwassergefahren, welche von Hochwassern ausgehen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Überschwemmungen durch ausufernde Gewässer, Oberflächenabfluss, Grundwasseraufstoss über der Erdoberfläche und durch über die Gewässerufer auslaufende Wind- und Impulswellen; b. Murgänge; c. Erosion und Ablagerung von Feststoffen; d. Ablagerungen von und Verklausungen mit Schwemmgut. <p>gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt</p>	<p>Die aufgezählten Prozesse stellen nicht in jedem Fall eine Gefahr dar und können sogar erwünscht sein. Im Sinne des integralen Risikomanagements sollen auch die Chancen durch solche Prozesse bzw. die Risiken beim Ausbleiben dieser Prozesse, namentlich die Risiken aufgrund von Biodiversitätsverlust, berücksichtigt werden. Demnach sei hier eine kann-Formulierung zu verwenden.</p>	
Art. 2 Begriffe	Zustimmung mit Anpassung	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. integrale Planung: Eine Planung bei der die betroffenen Kreise beteiligt, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ausgewogen berücksichtigt und die Massnahmen optimal kombiniert werden; b. risikobasiertes Vorgehen: Ein Vorgehen bei dem das heutige und das zukünftige Risiko systematisch erfasst, bewertet und bei der Umsetzung von Massnahmen nachvollziehbar berücksichtigt werden. <p>gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt</p>	<p>Es wird mit dieser Anpassung im Sinne des integralen Risikomanagement und im Sinne des erläuternden Berichts präzisiert, welche Interessen gemeint sind. Diese Präzisierung ist notwendig, da mit der Einführung des integralen Risikomanagement Interessen zu berücksichtigen sind, welche bisher ausser Acht gelassen wurde. Da es sich hierbei um die Definition der Begriffe handelt, ist eine unmissverständliche Nennung der zu berücksichtigenden Interessen unerlässlich.</p>	
Art. 3 Umgang mit Hochwassergefahren und Risiken	Zustimmung	--	<p>Die namentliche Erwähnung der "ökologischen Aspekte" ist wichtig. Auch der Einbezug von Klimaszenarien, was soviel bedeutet, dass die Gefahren nicht nur retrospektiv beurteilt werden sollen und können.</p>	
Art. 4 Grundlagenbeschaffung durch die Kantone und Bezeichnung der Gefahrengebiete, Abs. 1	Zustimmung	--	--	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 4 Grundlagenbeschaffung durch die Kantone und Bezeichnung der Gefahrengebiete, Abs. 2	Zustimmung	--	--	
Art. 4 Grundlagenbeschaffung durch die Kantone und Bezeichnung der Gefahrengebiete, Abs. 3	Zustimmung	--	--	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 5 Raumplanerische Massnahmen , Abs. 1	Zustimmung mit Anpassung	<p>Die Kantone berücksichtigen die Gefahrengebiete <u>den Raumbedarf der Gewässer</u> und die Risiken in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten. Sie stellen in den Gefahrengebieten sicher, dass insbesondere:</p> <p>a.bei Ein-, Auf- und Umzonungen und der Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen die Risiken begrenzt werden; b.durch Um-, Ab- und Auszonungen oder Verlegung von gefährdeten Bauten und Anlagen untragbare Risiken reduziert werden.</p> <p>gelöschter Inhalt <u>geänderter oder addierter Inhalt</u></p>	<p>Die ungenügende Berücksichtigung des Raumbedarf der Gewässer in der Raumplanung ist ein zentraler Faktor, welcher das Risiko für Mensch und erheblichen Sachwerten erhöht. Der Raumbedarf der Gewässer ist die wichtigste Schnittstelle zwischen Gewässerschutz und Hochwasserschutz. Es ist absolut im Sinne eines integralen Risikomanagements, den Raumbedarf der Gewässer in genügendem Mass zu berücksichtigen, da hiermit eine Vielzahl von Risiken minimiert werden können, namentlich alle Risiken infolge Hochwasserereignissen (im hydrologischen Sinne, d.h. weit überdurchschnittliche Abflüsse).</p> <p>Dementsprechend ist auch im Gewässerschutzgesetz, Artikel 6a Gewässerraum, Abs. 1, Bst. b explizit der Schutz vor Hochwasser festgehalten. Nach der hier im erläuternden Bericht aufgeführten Logik wäre bei nächster Gelegenheit diese Bestimmung aus dem GSchG zu streichen, da dies in den Aufgabenbereich der Wasserbaugesetzgebung gehöre.</p> <p>Es ist unverständlich, warum der Raumbedarf der Gewässer nicht aus der alten WBV übernommen werden soll, handelt es sich hierbei um ein Schlüsselement um die Ziele "Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor (...) Hochwassergefahren" zu erreichen.</p> <p>Dieser Punkt ist für uns von zentraler Bedeutung.</p>	
Art. 5 Raumplanerische Massnahmen , Abs. 2	Zustimmung	--	--	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 6 Organisatorische Massnahmen , Abs. 1	Zustimmung mit Anpassung	<p>Die Kantone ergreifen organisatorische Massnahmen, um im Ereignisfall Menschenleben zu retten und das Schadensausmass zu begrenzen. Zu diesem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.sorgen sie dafür, dass die Einsatzpläne erstellt, eingeübt und den zivilen Führungs- und Einsatzkräften bekannt sind; b.stellen sie sicher, dass die zivilen Führungs- und Einsatzkräfte bei der Vorbereitung und Bewältigung von Hochwasserereignissen fachlich beraten werden; c.bauen sie Warneinrichtungen auf, die zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor Hochwassergefahren erforderlich sind, und betreiben sie; d.treffen sie technische Vorkehrungen zur Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Bewältigung von Hochwasserereignissen. <p>e. definieren sie Abläufe und Kriterien, welche dazu dienen, im Nachgang an Ereignisse Massnahmen zu ergreifen, welche die Resilienz des Systems erhöhen.</p>	<p>Um das Schadensausmass zu begrenzen, sind auch organisatorische Massnahmen zu definieren, welche dazu dienen, nach einem Ereignis die richtigen Lehren zu ziehen und das System im Sinne des integralen Risikomanagements resilienter für zukünftige Ereignisse zu machen. Dazu gehören etwa angepasste Gewässerräume oder das Entfernen von Infrastrukturen aus dem Gefahrenbereich. Da nach Ereignissen gewisse Massnahmen mit einer hohen Dringlichkeit umzusetzen sind, ist eine gute Vorbereitung und Organisation besonders wichtig. Dabei sind die wirtschaftliche, soziale und ökologische Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.</p>	
Art. 7 Ingenieurbioologische und technische Massnahmen sowie Entlastungsräume , Abs. 1	Zustimmung mit Anpassung	<p>Die Kantone ergreifen ingenieurbioologische und technische Massnahmen, um das Risiko zu reduzieren und zu begrenzen. Dazu gehören Schutzbauten und -anlagen, die Hochwassergefahren zurückhalten, umleiten oder durchleiten. Schutzbauten und -anlagen werden so instand gestellt, ersetzt oder neu erstellt, dass deren Lebensdauer und Funktionsfähigkeit optimiert ist.</p>	<p>Wie der Titel des Artikels sagt, geht es um ingenieurbioologische UND technische Massnahmen. Diese beiden Massnahmentypen, um Risiken zu reduzieren und zu begrenzen, sind nicht gleichzusetzen. Insbesondere können ingenieurbioologische Massnahmen, sofern sie korrekt angewendet werden, völlig unterhaltsfrei und auf unbestimmte Zeit wirksam sein.</p>	

gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt

gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 7 Ingenieurbio- logische und technische Massnahmen sowie Entlastungs- räume , Abs. 2	Zustimmung mit Anpassung	Sie gestalten die Schutzbauten und -anlagen robust möglichst robust und natürlich . Bestehende Schutzbauten und -anlagen überprüfen sie auf ihre Eignung , Überlastbarkeit und Systemsicherheit und passen sie bei Bedarf an. <small>gelöschter Inhalt</small> geänderter oder addierter Inhalt	Diese Formulierung wird der Forderung GschG Art 37 Abs 2 gerecht, nämlich dass... "der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss". Bestehende Schutzbauten sind auch auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass basierend auf der bisherigen Wasserbaugesetzgebung errichtete Schutzbauten den Prinzipien des integralen Risikomanagements genügen. Darüber hinaus verändern sich im Rahmen des Klimawandels die Abflüsse und bisher geeignete Schutzbauten werden in Zukunft nicht mehr geeignet sein. Nicht oder nicht mehr geeignete Schutzbauten sind unter Berücksichtigung der neuen Wasserbaugesetzgebung und der Gewässerschutzgesetzgebung anzupassen, wobei eine Anpassung auch aus einem Ersatz durch ingenieurbio- logische Massnahmen oder aus einer Entfernung, z.B. im Rahmen einer Aufweitung, bestehen kann.	
Art. 7 Ingenieurbio- logische und technische Massnahmen sowie Entlastungs- räume , Abs. 3	Zustimmung mit Anpassung	Sie verwenden so weit als möglich natürliche für das jeweilige Gewässer typische Baustoffe und setzen ingenieurbio- logische Methoden ein. <small>gelöschter Inhalt</small> geänderter oder addierter Inhalt	Wichtig ist nicht nur, dass die Baustoffe natürlich sind, sondern auch dass sie dem Gewässertyp angepasst sind. Beispielsweise sind Felsblöcke ein natürlicher Baustoff, welcher natürlicherweise an kleinen, flachen Gewässern nicht vorkommt.	fliessgewaessertypisierungderschweiz.pdf

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 7 Ingenieurbio- logische und technische Massnahmen sowie Entlastungs- räume, Abs. 4	Zustimmung mit Anpassung	<p>Sie bezeichnen entschädigungsberechtigte Entlastungsräume, in welche Hochwasser durch <u>Revitalisierungen und</u> Schutzmassnahmen so ein- und durchgeleitet werden, dass diese Räume häufiger oder intensiver belastet werden, um damit andere Gebiete zu schützen.</p> <p><u>Abs. 5: Sie schaffen naturnahe und natürliche, standortgerechte Uferlebensräume, welche als Entlastungsräume dienen, und sichern diese raumplanerisch.</u></p> <p>gelöschter Inhalt <u>geänderter oder addierter Inhalt</u></p>	<p>Revitalisierungen, z. B. durch die Wiedervernetzung von Auen, können Räume wiederherstellen, die Hochwasserspitzen zurückhalten oder verlangsamen und so andere Gebiete schützen.</p> <p>Neben der Bezeichnung und der Anbindung von bestehenden Räumen, welche zur Entlastung dienen können, sind auch weitere, spezifisch naturnahe oder natürliche Flächen (Wieder-)Herzustellen. Hierzu ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen. Naturnahe und natürliche Uferlebensräume sind kosteneffizient als Massnahmen zum Schutz vor Hochwassern. Sie reduzieren im Sinne des integralen Risikomanagements auch weitere Risiken, namentlich das Risiko von Trockenheit und das Risiko von Biodiversitätsverlust. Der Flächenbedarf für diese Lebensräume ist ausgewiesen. Es kann so eine win-win-Situation geschaffen werden. Die Beanspruchung von nicht-natürlichen Entlastungsräumen kann reduziert und somit Kosten aufgrund von Entschädigungen reduziert werden.</p>	infospecies-2023-flaechenbedarf-artenvielfalt-schweiz.pdf

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 8 Gewässerunterhalt	Zustimmung mit Anpassung	<p>Die Kantone stellen sicher, dass die Schutzbauten und -anlagen angemessen unterhalten werden. Sie unterhalten die Schutzbauten und -anlagen <u>risikobasiert</u>, so, dass:</p> <p>a. die Abflusskapazität erhalten und die Gewässerdynamik <u>nur dort</u> wo nötig begrenzt wird;</p> <p>b. die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten und -anlagen optimiert werden.</p> <p><u>c. die Gewässer den Anforderungen von Artikel 41c quater der Gewässerschutzverordnung entsprechen.</u></p> <p>gelöschter Inhalt <u>geänderter oder addierter Inhalt</u></p>	<p>In Artikel 3 Absatz 3 Wasserbaugesetz wird verlangt, dass Massnahmen «risikobasiert und integral zu planen» seien. Der Unterhalt soll also nur dort die Gewässerdynamik beschränken, wo es für die Reduktion von ausgewiesenen Risiken notwendig ist. Dort, wo die Risiken tragbar sind, und dort, wo keine Risiken ausgewiesen sind, sollen Prozesse wie Erosion, Ablagerung, Totholz, Unterspülungen, u.a. im Sinne von WBG Art. 3 Abs. 3, Artikel 3 dieser Verordnung (Berücksichtigung ökologischer Aspekte) und GschG Art. 37 zugelassen werden.</p> <p>Darüber hinaus definiert das neue Gewässerschutzgesetz (Art. 4 Bst. n) den Gewässerunterhalt folgendermassen: "Regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes." Es geht also explizit auch darum, Gewässerdynamik wiederherzustellen. Dies kommt in der Formulierung "nur dort wo nötig" zum Ausdruck, da demzufolge die Gewässerdynamik an allen anderen Orten zu belassen oder wiederherzustellen ist.</p> <p>In den Anforderungen an den Gewässerunterhalt, wie sie in Art. 8 WBV formuliert sind, fehlt dieser Bezug zum Unterhalt zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen. So wie das WBG in Art. 4 auf Art. 37 GSchG verweist, soll auch auf Stufe Verordnung dieser Bezug explizit hergestellt werden.</p> <p>Diese Konsistenz zwischen neuem Wasserbaugesetz, Gewässerschutzgesetz und dieser Verordnung ist für uns zentral.</p>	
3. Kapitel: Gewährung von Bundesbeiträgen	Enthaltung	--	--	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 41cter Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs	Zustimmung mit Anpassung	Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer ist der natürliche <u>vom Menschen unveränderte</u> Verlauf des Fließgewässers, charakterisiert durch seine Lage im Talquerschnitt, sein Längsgefälle, seine Gerinneform, seine Gerinnesohlenbreite sowie seine morphologischen Strukturen und dynamischen Prozesse, möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. <small>gelöschter Inhalt</small> <u>geänderter oder addierter Inhalt</u>	Hier muss zum Ausdruck kommen, dass sich der "natürliche Verlauf" des Fließgewässers auf den Verlauf vor allfälliger Korrekturen bezieht.	
Art. 41cquater Gestaltung und Unterhalt der Gewässer und des Gewässerraums, Abs. 1	Zustimmung	--	Wir begrüßen es sehr, dass auch die standorttypische Gestaltung und Unterhalt des Gewässers und des Gewässerraums hier explizit ausgeführt wird	
Art. 41cquater Gestaltung und Unterhalt der Gewässer und des Gewässerraums, Abs. 2	Zustimmung	--	--	

Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
--------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-------------------	-------------------

Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
2.1.2 Regelungen und Präzisierungen in der Verordnung	Zustimmung	--	Wir begrüßen es, dass die Bedeutung des Gewässerunterhalts für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer hervorgehoben wird. Insbesondere auch, dass der Gewässerunterhalt einen Beitrag zum Aufbau der ökologischen Infrastruktur und zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann.	
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Wasserbauverordnung / 4.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen /4.1.1 Art. 1 Geltungsbereich	Zustimmung mit Anpassung	<p>Schutzmassnahmen sind gemäss Artikel 1 Wasserbaugesetz dort angezeigt, wo Menschen sowie Siedlungen, Gebäude und Infrastrukturen gefährdet sind (Schutzobjekte). Artikel 1 WBV präzisiert, vor welchen Gefahren der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten gewährleistet werden soll.</p> <p>Während in Artikel 1 Wasserbaugesetz einzelne Gefahrenprozesse beispielhaft erwähnt sind, werden sie in der Verordnung vollständig aufgezählt. Unter Hochwasser wird ein Wasserstand verstanden, der deutlich über dem langjährigen Mittelwert liegt. Hochwasser stellen eine Gefahr dar, wenn sie ausufern und so Schäden für Mensch, Umwelt und/oder Sachgüter entstehen können.</p> <p>Überschwemmungen können auch durch Niederschlag entstehen, der nicht versickern kann und über das offene Gelände abfließt (Oberflächenabfluss), durch aufstossendes Grundwasser oder durch über das Seeufer auslaufende Wellen (Bst. a). Die auslaufenden Wellen umfassen insbesondere Windwellen und dynamische Wellen. Letztere werden auch Tsunamis genannt, welche meist durch Massenbewegungen ins Gewässer oder unter Wasser ausgelöst werden. Eine weitere Gefahr sind Murgänge (Bst. b), ein langsam bis schnell fließendes Gemisch aus Wasser und einem hohen Feststoffanteil in steilen Bächen. Weitere Gefahren sind können Erosionen im Ufer- und</p>	<p>Die im letzten Satz des zweiten Absatzes aufgezählten Prozesse stellen nicht in jedem Fall eine Gefahr dar und können sogar erwünscht sein. Im Sinne des integralen Risikomanagements sollen auch die Chancen durch solche Prozesse bzw. die Risiken beim Ausbleiben dieser Prozesse, namentlich die Risiken aufgrund von Biodiversitätsverlust, berücksichtigt werden.</p> <p>Demnach sei hier eine kann-Formulierung zu verwenden, wie sie auch oben im Absatz verwendet wird.</p> <p>Es soll auch zum Ausdruck kommen, dass auch das Ausbleiben aller beschriebenen Prozesse mit Risiken verbunden sein kann. So sind beispielsweise Hochwasser, welche ausufern, von grosser Bedeutung für Auen und Flachmoore und somit von gesellschaftlicher Bedeutung.</p>	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
<p> Sohlbereich von Gewässern-e, insbesondere im Bereich von Bauten (Brückenpfeiler, Widerlager) sowie die Ablagerung von Feststoffen innerhalb und ausserhalb des Gewässers (Bst. c) und von Schwemmgut wie z. B. weggerissene Baumstämme (Bst. d) <u>keine Gefahr darstellen</u>. Die Hochwassergefahren umfassen damit alle Gefahren, welche durch Überschwemmungen, Erosion, Ablagerungen und Schwemmgut bei Seen, Flüssen, Bächen, Oberflächenabfluss, Grundwasseraufstoss sowie Wind- und Impulswellen auftreten. <u>Dabei ist zu beachten, dass diese Prozesse auch auftreten können, ohne eine Gefahr darzustellen, und dass diese Prozesse in natürlichen Systemen eine wichtige Voraussetzung für deren ökologischen Wert darstellen können.</u> </p> <p> gelöschter Inhalt <u>geänderter oder addierter Inhalt</u> </p>				
4.1.3 Art. 3 Umgang mit Hochwassergefahren und Risiken	Zustimmung mit Anpassung	<p> In dieser Bestimmung wird der kantonale Vollzugauftrag aus Artikel 2 Wasserbaugesetz präzisiert. Dabei wird der Bezug zwischen dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Hochwassergefahren und dem IRM hergestellt. Um das Ziel – ein tragbares Mass an Hochwasserrisiken – zu erreichen und es zu halten, sind Anstrengungen verschiedener Stellen in einem Kanton notwendig. Die Gefahren und Risiken müssen erhoben werden, um die Tragbarkeit der Risiken beurteilen zu können und den Handlungsbedarf zu bestimmen. Massnahmen zur Risikoreduktion und langfristigen Risikobegrenzung müssen auf diesen Grundlagen geplant und umgesetzt werden. Mit einem solchen risikobasierten Handeln kann der Schutz langfristig gewährt werden. Die nachfolgenden Beschreibungen führen diesen risikobasierten Umgang mit Hochwassergefahren weiter aus. Grundlagen, die erforderlich sind, um Hochwasserrisiken zu erkennen, müssen verschiedene Aspekte und Themen enthalten </p>	<p> Im Sinne der intergralen Planung ist auch die Betroffenheit der Gesellschaft zu berücksichtigen, wenn Massnahmen deren Interessen zuwiderläuft. Diese Interessen beinhalten auch den Erhalt oder die Wiederherstellung möglichst naturnaher Gewässer und damit den Erhalt der Biodiversität. </p>	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
			<p>(siehe auch Art. 4 WBV). Das Risiko setzt sich zusammen aus der Wahrscheinlichkeit, dass ein gefährliches Ereignis eintritt, und dem möglichen Schaden. Das Schadensausmass ist abhängig von der Anzahl Personen und den Sachwerten, die dem Ereignis ausgesetzt sind (Exposition) sowie der Schadensempfindlichkeit der betroffenen Werte und Personen (Verletzlichkeit). Dabei können die gefährdeten Sachwerte unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Gebäude und Infrastrukturanlagen mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Als Grundlagen müssen somit Informationen zusammengetragen werden, die sich auf die Entstehung von Hochwasserereignissen, weitere Gefahren, die den Ereignisverlauf beeinflussen (z. B. Prozessverkettung oder kombinierte Ereignisse), die Wirkung von bestehenden Massnahmen und die bestehende Nutzung beziehen. Eine konkrete Übersicht über die zu erstellenden Grundlagen findet sich in Artikel 4 WBV. Nur auf dieser Basis kann der Handlungsbedarf zum Erreichen eines tragbaren Masses an Hochwasserrisiken erkannt, und die Verantwortlichkeiten zur Planung und Umsetzung von Massnahmen zugewiesen werden. Das tragbare Mass an Risiken ist kein fixer Wert, sondern muss von den Schutzverantwortlichen und den Betroffenen ausgehandelt werden. Betroffen sind dabei grundsätzlich auch alle gesellschaftlichen Bedürfnisse und Nutzungen, wie z.B. die Naherholung am Gewässer, da eine intergrale Planung sozialverträglich zu erfolgen hat. Die Kantone gewährleisten mit einem verhältnismässigen Aufwand einen angemessenen Schutz vor Hochwassergefahren, indem sie geeignete raumplanerische, organisatorische, ingenieurbio-logische und technische Massnahmen optimal kombinieren und Risiken auf diese Weise steuern (siehe auch Art. 5 bis 8 WBV). Auf Basis einer integralen Planung und einem risikobasierten Vorgehen</p>	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		<p>reduzieren die umgesetzten Massnahmen bestehende Risiken und begrenzen das Entstehen neuer Risiken. Das Zusammenwirken der Massnahmen muss daher zum Zeitpunkt der Planung wie auch langfristig optimal sein. Allerdings gibt es keine absolute Sicherheit, deshalb muss das verbleibende Risiko getragen werden. Das bedeutet, dass die Betroffenen für die Schäden selbst aufkommen müssen und dass sie über die Gebäudeversicherungen solidarisch getragen werden. Die Kantone beobachten und berücksichtigen im Rahmen ihres Vollzugauftrages die sich verändernden Bedingungen, die durch den Klimawandel (vgl. für Anpassungsmassnahmen auch Art. 8 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022), das Siedlungswachstum und den Infrastrukturausbau entstehen. Bei der Planung und Umsetzung von wasserbaulichen Massnahmen sind insbesondere die ökologischen Aspekte zu beachten, da Gewässer wichtige ökologische Räume und zentrale Elemente der Vernetzung sind. Die natürlichen Funktionen sind deshalb bei Eingriffen beizubehalten oder wiederherzustellen. Dabei ist auch die natürliche Gewässerdynamik soweit möglich zu fördern, die Landschaft aufzuwerten und die Vernetzung der Lebensräume zu ermöglichen.</p> <p>gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt</p>		
4.2.2 Art. 5 Raumplanerische Massnahmen	Zustimmung mit Anpassung		<p>Neben dem Klimawandel ist die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ein weiterer grosser Risikotreiber. Hier wird das Risiko durch Bauen im Gefahrengebiet geschaffen. Mit raumplanerischen Massnahmen soll dieser Risikoanstieg vermieden, begrenzt oder reduziert werden. Ziel ist es, naturgefahrengerecht zu bauen. Eine Raumplanung, die naturgefahrenbedingte Risiken berücksichtigt, wird wesentlich über folgende Grundsätze erreicht:</p>	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		<p>-Gefahrengebiete sind für intensive Nutzungen zu meiden. Sofern dies aufgrund der Interessensabwägung nicht möglich ist, sind Baugebiete in möglichst schwach gefährdeten Gebieten auszuscheiden.</p> <p>-Bei Bauzonen in Gefahrengebieten sind Neu-, Ersatz- und wesentliche Umbauten naturgefahrengerecht zu erstellen, um Schäden zu vermeiden. Das naturgefahrengerechte Bauen erfolgt in der Regel über die konzeptionelle Auslegung der Bauvorhaben, womit insbesondere bei Neubauten kaum Mehrkosten resultieren. Auch bestehende Bauten lassen sich meist kostengünstig nachrüsten.</p> <p>-Bauten und Anlagen sind dann zu verlegen, wenn sich aus der optimalen Massnahmenkombination ergibt, dass eine Umsiedlung die beste Massnahme darstellt.</p> <p>-Da sich Überschwemmungen, insbesondere bei ausserordentlichen Ereignissen, nicht verhindern lassen, werden die langfristig sinnvollen Abflusskorridore und Rückhaltegebiete frei gehalten vor intensiverer Nutzung. Diese Freihalteräume werden gesichert, um beispielsweise ein Ableiten der Hochwasser in angrenzende Siedlungsgebiete zu verhindern. Die Bestimmung zu den raumplanerischen Massnahmen ist aus Artikel 21 Absatz 3 alt WBV übernommen, der Artikel trägt dort den Titel «Gefahrengebiete und Raumbedarf der Gewässer». Inhaltlich werden einzig die «Risiken in den Gefahrengebieten» ergänzt und auf den «Raumbedarf der Gewässer» verzichtet. Letzteres deshalb, weil dies in den Aufgabenbereich der Gewässerschutzgesetzgebung gehört. Die einzelnen Aspekte sind ausführlicher als vorher beschrieben.</p> <p>Absatz 1 umschreibt die einzelnen raumplanerischen Massnahmen, die dazu beitragen, die Ergebnisse der</p>	<p>Wir begrüssen das insgesamt, insbesondere auch die Reduktion von Risiken durch das Entfernen von Bauten und Anlagen aus dem gefährdeten Gebiet.</p> <p>Jedoch ist der "Raumbedarf der Gewässer" in der Verordnung zu belassen. Die hier aufgeführte Argumentation greift zu kurz, denn der Raumbedarf der Gewässer ist die bedeutendste Schnittstelle zwischen Gewässerschutz und Hochwasserschutz. Dies zeigt sich auch dadurch, dass der Schutz vor Hochwassern in der Gewässerschutzgesetzgebung ebenfalls als Grund für die Festlegung des Gewässerraums aufgeführt ist (GSchG Art. 36a).</p> <p>Dies ist ein zentraler Punkt für uns.</p>	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
			<p>Gefahrenbeurteilung zu berücksichtigen und die Nutzung auf die Gefahrensituation abzustimmen. Es gilt, neue untragbare Risiken zu vermeiden (Bst. a) und bestehende, untragbare Risiken zu reduzieren (Bst. b). Die Formulierung im Einleitungssatz von Absatz 1 lehnt sich an Artikel 21 Absatz 3 alt WBV an und ergänzt ihn um die in den Gefahrengebieten bestehenden und künftigen Risiken. Für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten in der Raumplanung bedeutet dies, dass neben der Gefahr auch das Schadenpotenzial berücksichtigt wird. Die massgebenden Raumplanungsinstrumente für Berücksichtigung der Risiken sind der kantonale Richtplan und der kommunale Nutzungsplan. Im Richtplan sind unter anderem Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren aufzuzeigen. Dazu gehört auch, dass Prinzipien und Verfahren ausgewiesen werden wie beispielsweise die Grundsätze der Raumplanung im Umgang mit Naturgefahren, die Organisation, Koordination und Zuständigkeiten oder die Aufträge an die Gemeinden. Im Nutzungsplan erfolgt die grundeigentümergebundene Umsetzung der Gefahrengebiete, wie beispielsweise das Ausscheiden von Gefahrenzonen im Zonenplan und das Erlassen von Vorschriften für die Nutzung in Gefahrengebieten im Bau- und Zonenreglement. Die Vorschriften beinhalten den Grundsatz, dass nicht nur Risiken in stark gefährdeten Gebieten (rote und blaue Gefahrenbereiche in den heutigen Gefahrenkarten), sondern auch in Gebieten mit nur geringer oder Restgefährdung (gelbe und gelbweisse Gefahrengebiete in den heutigen Gefahrenkarten) begrenzt und reduziert werden müssen. Zu den weiteren Raumplanungsinstrumenten, bei welchen die Risiken zu berücksichtigen sind, zählen Sachpläne, Leitbilder oder Sondernutzungspläne auf kantonaler, regionaler und kommunaler</p>	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		<p>Stufe. Die Buchstaben a und b konkretisieren das Vorgehen. Buchstabe a: Die Raumplanungs- und Baubewilligungsbehörden achten bei Ein-, Auf- und Umzonungen sowie beim Erteilen von Baubewilligungen darauf, dass als Folge neuer oder intensiverer Nutzung die Risiken möglichst nicht zunehmen oder die Intensität der Nutzung wird soweit reduziert, dass die Risiken im Gefahrengebiet tragbar sind. So verlangen sie beispielsweise, dass keine oder nur bestimmte Nutzungen zugelassen werden und insbesondere, dass Bauten und Anlagen naturgefahrengerecht erstellt werden, sodass diese im Ereignisfall keinen Schaden nehmen. Eine Aufzoning bedeutet, dass die Nutzungsmöglichkeiten beispielsweise in einer Wohnzone erhöht oder erweitert werden. Auch hier ist sicher zu stellen, dass die betreffende Nutzung kein untragbares Risiko verursacht. Weitere Beispiele für Auflagen sind eine verstärkte Bauweise oder Objektschutz bei Umbauten. Buchstabe b: Bestehende, untragbare Risiken in einem Gebiet können reduziert werden, indem Bauten und Anlagen verlegt oder das gefährdete Gebiet entsprechend umgezont wird. Das heisst, dass die Grundstücke im betreffenden Gebiet einer neuen Nutzungsbestimmung zugeordnet werden. Dies kann auch ohne Umsiedlung erfolgen, indem beispielsweise noch nicht überbaute Bauzonen in Gefahrengebieten ausgezont werden oder das Nutzungsmass reduziert wird. Absatz 2 verlangt von den Kantonen, dass sie Freihalteräume identifizieren, hinsichtlich ihrer Eignung und Wirkung bewerten und raumplanerisch ausscheiden, um sie langfristig zu sichern. Solche Freihalteräume sind beispielsweise natürliche Überschwemmungsgebiete oder</p>		

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)	
		<p>Hochwasserrückhalteflächen in der Landschaft. In Freihalteräumen haben Hochwasser Vor-rang vor anderen Ansprüchen. Damit sind in diesen Gebieten alle konkurrierenden raumwirk-samen Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. So ist beispielsweise bei Terrainveränderungen darauf zu achten, dass die Wirkung eines Freihalteraums nicht verändert wird. Weiter ist in diesen Freihalteräumen auf eine Sied-lungsentwicklung zu verzichten, um so das Risiko nicht zu erhöhen. Die Kantone sind ver-pflichtet, Freihalteräume in der Richt- und Nutzungsplanung auszuscheiden und sie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.</p>			
		<p>gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt</p>			
4.2.3 Art. 6 Organisatorische Massnahmen	Zustimmung mit Anpassung	<p>Organisatorischen Massnahmen sind vorbereitete Tätigkeiten, die kurz vor-und während und nach eines in Ereignisses ausgeführt werden, um Menschenleben zu retten und das Schadensaus-mass zu begrenzen (Abs. 1). Die Vorbereitung und Bewältigung von Ereignissen liegen im öffentlichen Bereich in der Zuständigkeit des Bevölkerungsschutzes. In den Buchstaben a bis d werden die einzelnen Massnahmen aufgezählt. In der alt WBV sind lediglich die Frühwarndienste (Art. 24) und unter Grundlagenbeschaffung (Art. 27) die «Notfallplanungen» (Bst. c) und die «Messstellen» (Bst. f) aufgeführt. Diese Elemente werden mit neuen Begrifflichkeiten weitergeführt und um weitere Tätigkeiten ergänzt. Als weitere Massnahme organisatorischer Art wird die Rückhaltungsmöglichkeit von Speicherseen in Absatz 2 ergänzt.</p> <p>Buchstabe a: Einsätze sind nur dann erfolgreich, wenn sie vorsorglich geplant, vorbereitet und eingeübt sind. Einsatzpläne (vormals als Notfallplanungen bezeichnet) sind wichtige Hilfsmittel, denn sie bezeichnen die Tätigkeiten</p>	<p>Um das Schadenausmass zu begrenzen, sind auch organisatorische Massnahmen zu definieren, welche dazu dienen, nach einem Ereignis die richtigen Lehren zu ziehen und das System im Sinne des integralen Risikomanagements resilienter für zukünftige Ereignisse zu machen. Dazu gehören etwa angepasste Gewässerräume oder das Entfernen von Infrastrukturen aus dem Gefahrenbereich. Da nach Ereignissen gewisse Massnahmen mit einer hohen Dringlichkeit umzusetzen sind ist eine gute Vorbereitung und Organisation besonders wichtig. Dabei sind die wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.</p>		

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		<p>der Führungsorgane und Einsatzkräfte vor und während eines Ereignisses. Dazu gehören die Beobachtung, Information, Warnung, Alarmierung, Sperrungen von Strassen, der Aufbau mobiler Schutzmassnahmen oder die Evakuierung von Gebäuden und Gebieten und die Betreuung von betroffenen Personen. Die kantonalen Fachstellen erarbeiten gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes die Einsatzpläne.</p> <p>Buchstabe b: Die Kantone sorgen dafür, dass die zivilen Einsatz- und Führungsorganisationen über das notwendige Naturgefahrenwissen verfügen, um sich auf Hochwasserereignisse vorzubereiten und sie zu bewältigen. Dazu bilden sie lokalen Naturgefahrenberaterinnen und -berater aus und integrieren sie in ihre Führungsorganisationen. Die lokalen Naturgefahrenberaterinnen und -berater kennen die zur Verfügung stehenden Informationen wie die Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN). Sie können diese Informationen dank guter Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten mit eigenen Beobachtungen ergänzen und im lokalen Kontext beurteilen. Damit tragen sie dazu bei, dass Vorhersagen und Warnungen die Führungs- und Einsatzkräfte rechtzeitig erreichen, von ihnen verstanden und in die Entscheidungen eingebunden werden.</p> <p>Buchstabe c ist aus Artikel 24 alt WBV übernommen. Die «Frühwarndienste» werden durch den Begriff «Warneinrichtungen» ersetzt, um kohärent mit der Terminologie des Wasserbaugesetzes zu sein. Gemeint sind Mess- und Frühwarnsysteme. Dazu gehören auch die für den Hochwasserschutz erforderlichen Messstellen (Art. 27, Bst. f alt WBV).</p> <p>Buchstabe d nennt technische Vorkehrungen wie Abdämmungen mit mobilen Dammbalken oder Anhebevorrichtungen bei Brücken, die für die Ereignisbewältigung eingesetzt werden. Die</p>		

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)	
		<p>technischen Vorkehrungen werden zur Unterstützung der Einsatzkräfte erstellt, damit diese mit ihren begrenzten Mitteln die Schäden risikobasiert begrenzen können.</p> <p>In Absatz 2 wird eine weitere Massnahme organisatorischer Art genannt, die dazu beiträgt, die Hochwassergefahr im unterhalb von Speicherseen liegenden Gebiet zu vermindern. In-dem der Speichersee permanent oder vor einem spezifischen Ereignis vorabgesenkt wird, kann dieses Speichervolumen genutzt werden, um die Abflussspitze zu reduzieren. Die Analyse des Hochwasserereignisses vom August 2005 zeigt den Nutzen dieses Vorgehens für den Hochwasserschutz. Die Mitnutzung eines Speichersees kann in einzelnen Fällen eine kostengünstige Massnahme darstellen. Eine Vorabsenkung kann bei Nichteintreten des prognostizierten Ereignisses aber auch zu Ertragsausfällen bei der Energieproduktion führen. Diese werden gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g WBV subventioniert. Betrachtet man die Auswirkungen einer solchen Nutzung auf die Wasserkraftproduktion über eine längere Zeitperiode, werden sie jedoch als gering eingeschätzt. Auch die hier beschriebene Bewirtschaftung der Speicherseen ist in eine optimale Massnahmenkombination einzubetten. Die Sicherheit der Stauanlagen gemäss den Anforderungen der Stauanlagengesetzgebung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.</p>			
		<p> gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt </p>			
4.2.4 Art. 7 Ingenieurbiologische und technische Massnahmen sowie Entlastungsräume	Zustimmung mit Anpassung	Der Artikel wird neu eingeführt, um die ingenieurbiologischen und technischen Massnahmen in ähnlicher Ausführlichkeit wie die anderen Massnahmen zu beschreiben. Inhaltlich bildet der Artikel jedoch die gängige Praxis ab. Als neue Aufgabe wird formuliert, dass die bestehenden Bauwerke auf ihre Systemsicherheit zu prüfen sind. Absatz 1 beschreibt die Wirkung und Funktion von technischen Massnahmen. Schutzbauten	Es fehlen naturbasierte Lösungen, wie das Schaffen von naturnahen oder natürlichen, standortgerechten Uferlebensräumen in ausreichender Flächengrösse (Auen, Flachmoore), welche als Entlastungsräume dienen und im Sinne des integralen Risikomanagements auch andere Risiken reduzieren, namentlich das Risiko von Trockenheit oder das Risiko von Biodiversitätsverlust.	infospecies-2023-flaechenbedarf-artenvielfalt-schweiz.pdf	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
			<p>und -anlagen sollen in dafür geeigneten Flächen das Hochwasser möglichst zurückhalten. Wo nötig werden Hochwasser durch Siedlungsgebiete durchgeleitet oder in dafür vorgesehene Räume umgeleitet. Bestehende Geländeaufschüttungen, Terrainveränderungen, permanente Freihaltung in Stauseen oder abgesenkte Strassen können für diesen Zweck ebenfalls eingesetzt werden. Technische Massnahmen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass sie über eine möglichst lange Zeit funktionstüchtig sind.</p> <p>Absatz 2 beschreibt einen wichtigen Aspekt, der bei der Planung und beim Bau von technischen Massnahmen beachtet werden soll: das robuste Bauen. Die Bauwerke werden auf ein bestimmtes Ereignis (Wahrscheinlichkeit und Intensität des Gefahrenprozesses) ausgelegt und verhalten sich dann robust, wenn das Überlasten der Schutzbaute nicht zu unkontrolliertem Versagen mit sprunghaft ansteigenden Schäden führt und die vorgesehene Wirkung auch bei einer Überlastung erhalten bleibt. Kann ein robustes Verhalten nicht erreicht werden, sind allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen und die verbleibenden Risiken sind zu tragen. Zudem verpflichtet Absatz 2 die Kantone dazu, bestehende Schutzbauten und -anlagen daraufhin zu prüfen, wie sie bei einer extremen Belastung (Überlastung) reagieren. Dabei sind verschiedenen Szenarien, Prozesswechsel, Prozessverkettungen und kombinierte Ereignisse einzubeziehen. Weiter müssen die Kantone die Systemsicherheit untersuchen, das heisst prüfen, wo die Wirkungsgrenze des Schutzkonzeptes – also der Kombination verschiedener Massnahmen – liegt. Auf Basis der Überprüfung und Bewertung der Bauwerke und ihrer Funktionstüchtigkeit wird der Handlungsbedarf bestimmt und die notwendigen Anpassungen für ein robustes Verhalten sind vorzunehmen.</p>	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		<p>Absatz 3: Technische Massnahmen müssen möglichst naturnah gestaltet werden. Dabei sind soweit möglich natürliche Baustoffe einzusetzen und die Schutzwirkung der Vegetation durch optimale Auswahl und Anordnung wie lebende Buhnen, Erosionsschutz durch Weiden etc. zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die natürlichen Funktionen erhalten oder wiederhergestellt und damit die Bauwerke gut in die Landschaft eingefügt werden.</p> <p>Absatz 4 verlangt von den Kantonen, dass sie entschädigungsberechtigte Entlastungsräume festlegen. Entschädigungsberechtigte Entlastungsräume sind Räume, in die Hochwasser im Zusammenhang mit technischen Massnahmen bewusst ein- und durchgeleitet werden. Voraussetzung für entschädigungsberechtigte Entlastungsräume ist somit, dass Entlastungsräume mit dem Zweck, andere Gebiete zu schützen, häufiger oder intensiver belastet und im Rahmen eines Projektes realisiert werden. Der Bund subventioniert den finanziellen Ausgleich der in diesen Räumen auftretenden Schäden (Art. 6 Abs. 3 Bst. e Wasserbaugesetz in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Bst. f WBV). In raumplanerischer Hinsicht sind Entlastungsräume als Freihalteräume gemäss Artikel 5 Absatz 2 auszuscheiden.</p> <p>gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt</p>		
4.2.5 Art. 8 Gewässerunterhalt	Zustimmung mit Anpassung			

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		<p>Der Gewässerunterhalt ist eine wichtige Massnahme, um den bestehenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Bestimmung ist aus Artikel 23 alt WBV übernommen und etwas präzisiert formuliert.</p> <p>Mit dem Auftrag, Schutzbauten und -anlagen angemessen zu unterhalten, sind durch die Kantone auch die Zuständigkeiten und Pflichten im Unterhalt zu bestimmen. Dies ist ein wichtiges Element im Schutzbautenmanagement, welches auf Informationen des Schutzbautenkatasters (siehe Art. 4, Abs. 1, Bst. c und d WBV) und dem Bewerten der Bauwerke auf ihre Eignung und Funktionstüchtigkeit (Art. 7, Abs. 2 WBV) basiert. Buchstabe a bezeichnet Eingriffe des Gewässerunterhalts, die regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlich sind, um die Abflusskapazität zu erhalten und die Gewässerdynamik nötigenfalls zu begrenzen. Dazu gehört beispielsweise das Freihalten von Hochwasserprofilen und Geschiebesammlern, das regelmässig gezielte und etappierte Zurückschneiden der Ufervegetation zur Erhaltung der Abflusskapazität oder die Stabilisierung der Sohle oder von Uferböschungen, wo dies nötig ist. Gleichzeitig ist im Wasserbaugesetz definiert, dass mit dem Gewässerunterhalt der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers verfolgt werden müssen. Es ist also auch zu überprüfen, wo mehr Dynamik zugelassen werden kann.</p> <p>Buchstabe b nennt den zweiten Aspekt des Unterhaltes. Schutzbauten und -anlagen sind zu unterhalten. Beispielsweise sollen beschädigte Schutzbauten repariert werden. Diese Arbeiten haben das Ziel, die Lebensdauer der Schutzbauten und -anlagen zu verlängern und die Funktionalität zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen an den Unterhalt werden in Artikel 37 GSchG definiert und in Artikel 41cquater GSchV präzisiert.</p>	<p>In Artikel 3 Absatz 3 Wasserbaugesetz wird verlangt, dass Massnahmen «risikobasiert und integral zu planen» seien. Der Unterhalt soll also nur dort die Gewässerdynamik beschränken, wo es für die Reduktion von ausgewiesenen Risiken notwendig ist. Dort, wo die Risiken tragbar sind, und dort, wo keine Risiken ausgewiesen sind, sollen Prozesse wie Erosion, Ablagerung, Totholz, Unterspülungen, u.a. im Sinne von WBG Art. 3 Abs. 3, Artikel 3 dieser Verordnung (Berücksichtigung ökologischer Aspekte) und GschG Art. 37 zugelassen werden.</p> <p>Darüber hinaus definiert das neue Wasserbaugesetz (Art. 4 Bst. b) den Gewässerunterhalt folgendermassen: "Regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes." Es geht also explizit auch darum, Gewässerdynamik wiederherzustellen. Dies kommt in der Formulierung "nur dort wo nötig" zum Ausdruck, da demzufolge die Gewässerdynamik an allen anderen Orten zu belassen oder wiederherzustellen ist.</p> <p>Diese Konsistenz zwischen neuem Wasserbaugesetz, Gewässerschutzgesetz und dieser Verordnung ist für uns zentral.</p>	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
		gelöschter Inhalt	geänderter oder addierter Inhalt	



Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------

Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
--------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-------------------	-------------------



Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------